

## Leseprobe Text

### II. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten

Die Mitgliedschaft in der EU können europäische Staaten durch einen Beitritt erwerben. Zwischen EU und den Mitgliedstaaten besteht eine gegenseitige Treuepflicht.

#### 1. Die Mitgliedschaft in der Europäischen Union

Die Mitgliedschaft in der EU beginnt mit dem Beitritt und kann mit einem Austritt enden. Ein Mitgliedstaat kann nicht ausgeschlossen werden, doch können seine Rechte ausgesetzt werden.

##### a. Der Beitritt zur Europäischen Union

Die EU kann einem Drittstaat neben dem Beitritt auch die **Assozierung** gemäß Art. 217 AEUV anbieten. Der Drittstaat unterhält dann mit der EU *besondere Beziehungen unterhalb einer EU-Vollmitgliedschaft*.

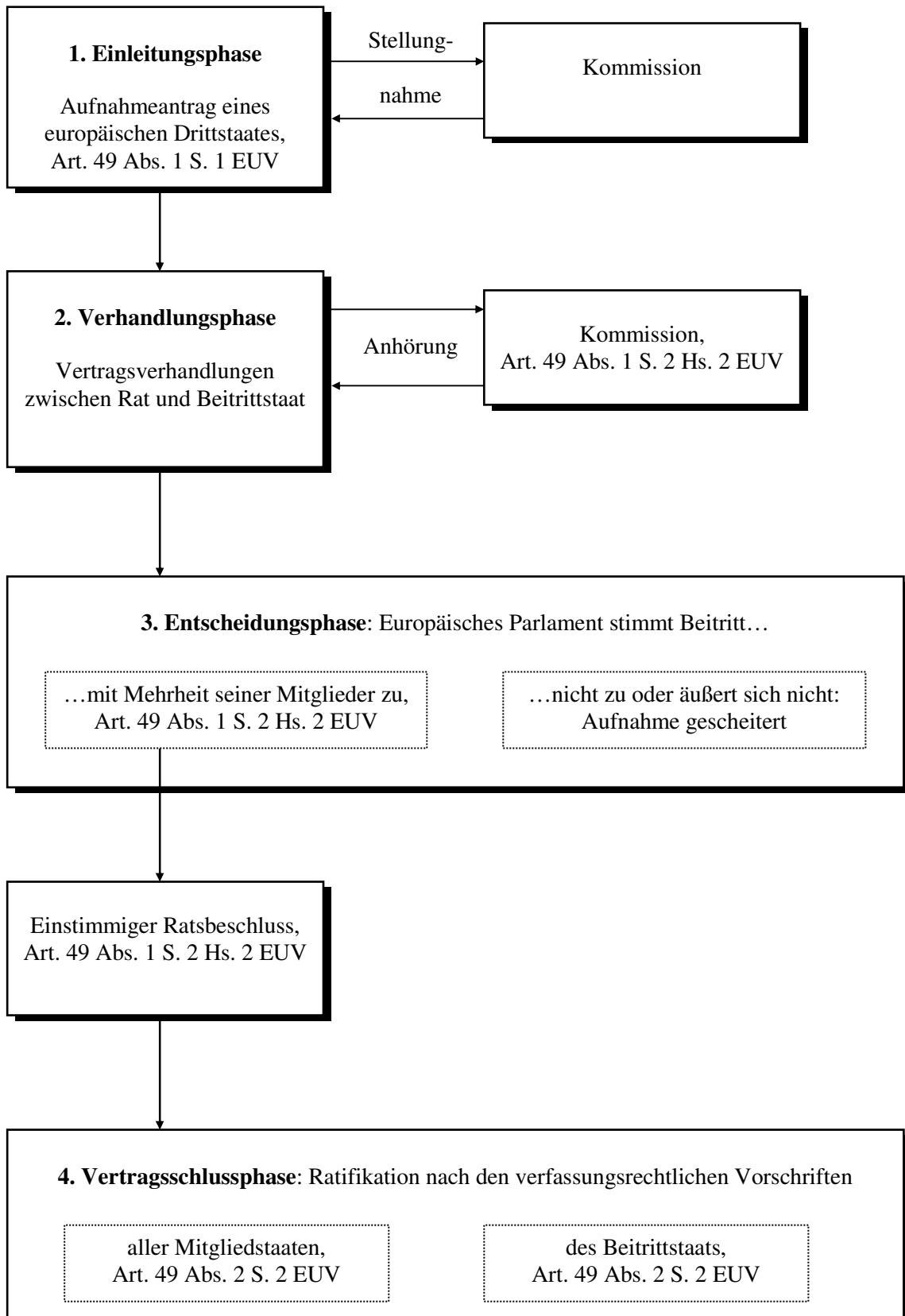
*Bsp.: Assoziationsabkommen von 1964 mit der Türkei.*

Einen **Beitritt** zur EU kann nach Art. 49 Abs. 1 S. 1 EUV jeder europäische Staat beantragen, der die in Art. 2 EUV genannten Grundsätze Werte achtet und sich für ihre Förderung einsetzt. Darüber hinaus verweist Art. 49 Abs. 1 S. 4 EUV auf die **Kopenhagener Kriterien** von 1993, in denen der Europäische Rat die **Voraussetzungen** für einen *EU-Beitritt* zusammengefasst hat:

1. geographisches Kriterium: **europäischer Staat**
2. politische Kriterien:
  - a. **rechtsstaatliche** Ordnung
  - b. **demokratische** Ordnung
  - c. Schutz der **Grund- und Menschenrechte**
  - d. **Schutz** der **Minderheiten**
3. wirtschaftliche Kriterien
  - a. funktionsfähige **Marktwirtschaft**
  - b. wirtschaftliche **Konkurrenzfähigkeit**
4. weitere Kriterien
  - a. Übernahme der **Ziele** der **Union** einschließlich der **Wirtschafts- und Währungsunion**
  - b. Übernahme des „gemeinsamen Besitzstandes“ der EU (**acquis communautaire**)
  - c. Kapazität von Verwaltung und Justiz zur **Anwendung** des gemeinsamen Besitzstandes

Das Beitrittsverfahren lässt sich in vier Phasen aufteilen. In der **Einheitsphase** muss über die *Aufnahme* von *Vertragsverhandlungen* entschieden werden. Im Anschluss an die **Verhandlungsphase** steht die **Entscheidungsphase** mit der *Entscheidung* über den *Beitritt* an. Die **Vertragsschlussphase** endet mit der *Ratifikation* des *Beitrittsvertrages*.

## Übersicht 4: Der Beitritt zur Europäischen Union, Art. 49 EUV (vereinfacht)



## b. Austritt und Ausschluss aus der Europäischen Union

Nach Art. 50 Abs. 1 EUV kann ein Mitgliedstaat im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschliessen, aus der Union **auszutreten**.

Die Unionsverträge enthalten keine Bestimmung zum Ausschluss eines Mitgliedstaates aus der EU. Allerdings sieht Art. 7 EUV ein zweistufiges Verfahren zur **Aussetzung bestimmter Rechte** eines **Mitgliedstaates** vor. Nach Art. 7 Abs. 2 EUV wird das Verfahren in Gang gesetzt durch den Vorschlag der Kommission oder eines Drittels der Mitgliedstaaten. Nachdem das Parlament dem Vorschlag zugestimmt hat und der betroffene Mitgliedstaat angehört wurde, kann der Europäische Rat einstimmig feststellen, dass eine *schwerwiegende* und *anhaltende Verletzung* bestimmter Werte durch den Mitgliedstaat vorliegt. Dabei handelt es sich um die in Art. 2 EUV genannten Werte der *Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit* und der *Wahrung der Menschenrechte* einschließlich der *Minderheitenrechte*. In einem zweiten Schritt kann dann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, bestimmte mitgliedschaftliche Rechte einschließlich der Stimmrechte des betroffenen Mitgliedstaates auszusetzen (Art. 7 Abs. 3 EUV).

Dem Sanktionsverfahren ist ein „**Frühwarnsystem**“ vorgeschaltet, das den Rat dazu ermächtigt, die *eindeutige Gefahr* einer *schwerwiegenden Verletzung* der *Werte* der EU festzustellen (Art. 7 Abs. 1 EUV).

**Bsp.:** Österreich im Jahre 2000 nach dem Regierungsbündnis zwischen der ÖVP und der rechtsextremen FPÖ (bisher einziger Anwendungsfall).

## 2. Die Treuepflicht zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten

Art. 4 Abs. 3 AEUV bestimmt eine **Treuepflicht** der **Mitgliedstaaten** gegenüber der Union. Diese betrifft zunächst aktives Handeln: Die Mitgliedstaaten müssen alle *Maßnahmen treffen*, die zur *Erfüllung* des *Unionsrechts* geeignet sind; der *Union* ist die *Erfüllung* ihrer *Aufgaben* zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten haben aber auch *vertragsgefährdende Maßnahmen* zu unterlassen.

**Bsp.:** Fristgerechte Umsetzung von Richtlinien; unionsrechtkonforme Auslegung nationalen Rechts durch mitgliedstaatliche Gerichte; Schadensersatzpflicht bei Unionsrechtsverstößen.

Die **Union** ist aber genauso den Mitgliedstaaten gegenüber zur **Treue verpflichtet**. Die ungeschriebene Pflicht beruht auf dem Grundsatz der Unionstreue. Inhalt dieses Grundsatzes ist die loyale Zusammenarbeit innerhalb einer Union. Die Union muss daher die legitimen Interessen der Mitgliedstaaten berücksichtigen und darf nicht etwa ihre Zuständigkeit zu Lasten der Mitgliedstaaten ausweiten. Dabei hat sie nach Art. 4 Abs. 2 EUV die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten.

## Leseprobe Fälle

*Nachdem eine nationalistische Regierung in Polen an die Macht gelangt ist, erlässt sie ein Gesetz, wonach deutsche Staatsangehörige kein Grundeigentum in ehemaligen deutschen Gebieten erwerben dürfen. Sie will verhindern, dass deutsche Heimatvertriebene Polen „aufkaufen“. Die Pläne deutscher Heimatvertriebenenverbände haben schon zu kontroversen Diskussionen in der einheimischen Bevölkerung geführt. Dabei ist es auch zu friedlichen Demonstrationen in mehreren polnischen Städten gekommen. Der in Frankfurt/O. ansässige Bauunternehmer B möchte auf dem polnischen Markt expandieren und mehrere Grundstücke in der Innenstadt von Stettin zum Bau von Einkaufspassagen erwerben. Er fragt sich, ob das neue polnische Gesetz nicht Art. 63 AEUV verletzt.*

Zu prüfen ist, ob das neue polnische Gesetz Art. 63 AEUV verletzt.

1. Der Erwerb der Grundstücke müsste in den Schutzbereich von Art. 63 AEUV fallen.

- a) Dazu müsste der Erwerb vom sachlichen Schutzbereich des Art. 63 AEUV erfasst sein. Dabei schützt Art. 63 Abs. 1 AEUV den Kapitalverkehr, Art. 63 Abs. 2 AEUV den Zahlungsverkehr: Unter den Kapitalverkehr fällt jede ohne Gegenleistung erfolgte, auf Geld oder Sachkapital bezogene Transaktion; Wertübertragungen auf Grund einer Gegenleistung für eine Warenlieferung oder Dienstleistung betreffen dagegen den Zahlungsverkehr. Der Erwerb der Grundstücke ist hier nicht an eine Warenlieferung oder Dienstleistung gekoppelt; es handelt sich vielmehr um eine Immobilieninvestition. Damit unterfällt der Erwerb der Grundstücke dem Kapitalverkehr; der sachliche Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 Abs. 1 AEUV ist also eröffnet.
- b) Der räumliche Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit ist insofern eröffnet, als die Kapitaltransaktion von Deutschland nach Polen erfolgen soll, also im Verkehr zwischen zwei Mitgliedstaaten.
- c) Auch wenn Art. 63 Abs. 1 AEUV die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates nicht voraussetzt, ist für den deutschen Staatsangehörigen B auch der persönliche Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit eröffnet.
- d) Damit fällt der Erwerb der Grundstücke in den Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 Abs. 1 AEUV.

2. Indem das neue polnische Gesetz deutsche Staatsangehörige vom Grundstückserwerb ausschließt, benachteiligt es offen deutsche Staatsangehörige und stellt damit einen Eingriff in die Kapitalverkehrsfreiheit dar.

Fraglich ist, ob der Eingriff in die Kapitalverkehrsfreiheit durch das neue polnische Gesetz gerechtfertigt ist. Als Rechtfertigungsgrund kommt hier Art. 65 Abs. 1 lit. b AEUV in Betracht.....

## Leseprobe Wiederholungsfragen

1. Was bedeutet Europarecht im weiteren Sinn?
2. Was bedeutet Europarecht im engeren Sinn?
3. Wozu führte der *Schuman-Plan*?
4. Für welche Rechtstexte wurde die Konventsmethode angewendet?
5. In welchen Erweiterungsrunden ist die Europäische Union gewachsen?
6. Wie ist die EU aufgebaut?
7. Welche Voraussetzungen müssen für einen EU-Beitritt erfüllt sein?
8. Wann können bestimmte Rechte eines Mitgliedstaates ausgesetzt werden?
9. Weshalb ist die EU kein Staat?
10. Als was kann die EU bezeichnet werden?
11. Wodurch ist das Verhältnis von Union und Mitgliedstaaten gekennzeichnet?
12. Weshalb bildet das Unionsrecht eine eigene Rechtsordnung?

Europarecht im weiteren Sinn ist das Recht aller internationalen Organisation in Europa.

Europarecht im engeren Sinn ist nur das Recht der Europäischen Union mitsamt dem Recht der Europäischen Atomgemeinschaft.

Der *Schuman-Plan* führte zur Gründung der EGKS.

Die Konventsmethode wurde für die Grundrechtecharta der EU und den Europäischen Verfassungsvertrag angewandt.

Die EU ist durch die Norderweiterung, die 1. und 2. Süderweiterung, die EFTA-Erweiterung und die Osterweiterung gewachsen.

Die EU kann man sich wie eine mittelalterliche Burg aufgebaut vorstellen, wobei die überstaatlichen Politiken sich als Palas und Wohnturm darstellen lassen, während die GASP sich durch den Bergfried abbilden lässt.

Die Voraussetzungen für einen EU-Beitritt sind in den ‚Kopenhagener Kriterien‘ von 1993 zusammengefasst.

Bei schwerer Verletzung wichtiger Grundsätze können bestimmte Rechte eines Mitgliedstaates ausgesetzt werden.

Die EU ist kein Staat, weil ihr die Kompetenz-Kompetenz fehlt.

Die EU kann als Staatenverbund bezeichnet werden.

Das Verhältnis von Union und Mitgliedstaaten ist durch den Grundsatz der Unionstreue gekennzeichnet.

Das Unionsrecht bildet eine eigene Rechtsordnung, weil die Mitgliedstaaten durch Souveränitätsbeschränkung ein verbindliches Recht geschaffen haben.